

Verkündet am 10.11.2008

Radermacher
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

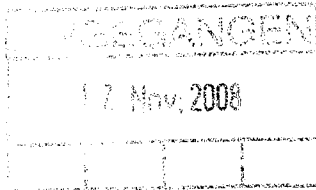


Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obertempelstr. 16-18 · 10963 Berlin

Amtsgericht Meschede

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil



In dem Rechtsstreit

der **[REDACTED]**, vertr. d. d. Autovermie-
tung **[REDACTED]**

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kraas, Bienstein & Elvers-
Klingeberg, Kirchstr. 53, 59823 Arnsberg,

g e g e n

1. Frau **[REDACTED]**,
2. Herrn **[REDACTED]**,
3. die Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Niederlassung Köln, vertr. d. d. Vor-
standsvorsitzenden Dr. Werner Görg, Gothaer Allee 1, 50969 Köln,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bach und Partner, Beethoven-
straße 5-13, 50674 Köln,

hat das Amtsgericht Meschede
auf die mündliche Verhandlung vom 20.10.2008
durch die Richterin am Amtsgericht Meinecke
für Recht erkannt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 1.112,93 € nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.04.2008 und 155,30 € vorgerichtliche Anwaltskosten zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldner.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Den Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages von 110 % der zu vollstreckenden Summe vorläufig abzuwenden.

Tatbestand

Am 27.02.2008 kam es in Meschede zu einem Verkehrsunfall. Am Unfall beteiligt war die [REDACTED] mit ihrem Ford Mondeo und die Beklagte zu 1) als Fahrerin des Unfallfahrzeugs, Halter dieses Fahrzeugs ist der Beklagte zu 2), das Fahrzeug war zum Unfallzeitpunkt bei der Beklagten zu 3) haftpflichtversichert. Auf Grund der Alleinschuld der Beklagten zu 1) hat die Beklagte zu 3), mit Ausnahme der Mietwagenkosten, sämtliche Schadenspositionen zu 100 % reguliert. Die Geschädigte trat ihre Schadensersatzansprüche in Höhe der Mietwagenkosten zur Sicherheit an die Klägerin ab. Sie fuhr zum Unfallzeitpunkt ein Fahrzeug der Mietwagengruppe 06, abgerechnet wurde ein Fahrzeug der Mietwagengruppe 05 für die Zeit vom 27.02.2008 bis 12.03.2008. Die Klägerin berechnete für Mietwagenkosten 2.012,93 €, hierauf zahlte die Beklagte am 03.04.2008 einen Betrag von 900,00 €.

Die Klägerin ist der Ansicht, sie habe Anspruch auf den gesamten Betrag aus der Rechnung vom 13.03.2008. Eine Abrechnung nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel 2007 ergäbe einen höheren Betrag. Sie behauptet, alle Kunden würden darauf hingewiesen, dass es bei ihr nur eine Normaltarif-Mietwagentabelle gebe und es Schwierigkeiten bei der Unfallregulierung geben könne. Auf Wunsch der Geschädigten sei ein Zweitfahrer eingetragen worden, das Auto sei mit Winterreifen ausgestattet worden; die Geschädigte habe nach dem Unfall sofort ein Mietfahrzeug gebraucht. Sie habe spezielle Dienstleistungen erbringen und Risiken in Kauf nehmen müssen, daher sei ein pauschaler Aufschlag gerechtfertigt.

Die Klägerin beantragt, die Beklagten zu verurteilen, an sie als Gesamtschuldner 1.112,93 € nebst 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.04.2008 und 155,30 € vorgerichtliche Anwaltskosten zu zahlen.

Die Beklagten beantragen, die Klage abzuweisen.

Sie sind der Ansicht, die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert, der Sicherungsabtretungsvertrag sei wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz nichtig. Die Höhe des in Rechnung gestellten Tarifs sei nicht gerechtfertigt und werde bestritten, es werde außerdem bestritten, dass der Geschädigten keinen günstigeren Tarif zugänglich gewesen sei. Der Schwacke-Mietpreisspiegel 2006 und 2007 sei nicht zur Schätzung des Normaltarifs geeignet, dies werde durch die aktuelle Erhebung von Dr. Holger Zinn bestätigt. Die Firma Eurocar habe am 26.06.2008 für den selben Tag einen Pkw Audi A3 für einen Zeitraum von 14 Tagen zu einem Preis von lediglich 480,00 € oder 598,52 € angeboten. Das unfallgeschädigte Fahrzeug habe zum Unfallzeitpunkt eine Laufleistung von über 100.000 km aufgewiesen, der Pkw Ford Mondeo sei daher allenfalls in die Mietwagenklasse 5 einzuordnen. Es werde mit Nichtwissen bestritten, dass die Voraussetzungen für einen Zweitfahrer gegeben seien. Kosten für Winterreifen seien nicht gesondert erstattungsfähig.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung von Zeugen. Zur Darstellung des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 20.10.2008 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Die Sicherungsabtretung verstößt nicht gegen §§ 3, 5 Rechtsdienstleistungsgesetz. Die Klägerin betreibt die Einziehung abgetretener Forderungen nicht als eigenständiges Geschäft, ihr Hauptgeschäft ist vielmehr die Vermie-

tung von Pkw.

Aus dem abgetretenem Recht stehen der Klägerin Ansprüche gemäß §§ 7 StVG, 3 PflichtVersG auf Schadensersatz zu.

Gemäß § 249 Abs. 2 BGB kann ein Geschädigter als Herstellungsaufwand Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Das aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleitete Wirtschaftlichkeitsgebot verlangt vom Geschädigten, dass er im Rahmen des ihm zumutbaren grundsätzlich nur den günstigsten Tarif ersetzt verlangen kann (BGH NJW 2006, 2621).

Die Höhe des berechtigten Anspruchs wegen der Mietwagenkosten schätzt das Gericht gemäß § 287 ZPO auf den von der Klägerin geltend gemachten Betrag von insgesamt 2.012,93 €.

Die Rechnung der Klägerin setzt sich wie folgt zusammen:

14 Tage inklusive aller Kilometer pauschal	1.129,42 €
14 Tage Vollkasko je 19,33 €	270,62 €
Zustellung außerhalb	25,21 €
Zweitfahrer	141,12 €
Winterreifen á 7,14 €	99,96 €
Abholung außerhalb	<u>25,21 €</u>
	1.691,54 €
+ Mehrwertsteuer	<u>321,39 €</u>
	2.012,93 €

Der Zedentin sind nicht verschiedene Tarife genannt worden, als sie das Auto anmietete. Der Zeuge [REDACTED] hat insoweit erklärt, bei der Klägerin gebe es nur einen Pkw-Tarif. Zu der Frage, ob dieser Normaltarif der Klägerin ihrer Forderung zu Grunde gelegt werden darf, hat das Gericht zum Vergleich den Schwacke-Automietpreisspiegel herangezogen. Dies ist im Rahmen des tatrichterlichen Ermessens nach § 287 ZPO zulässig (BGH Urteil vom 11.03.2008, VI ZR 164/07). Bei der Vergleichsrechnung ist zu dem Normaltarif der Schwacke-Liste ein Aufschlag von 20 % zu berücksichtigen. Dies ist erforderlich, um die Besonderheiten der Kosten und Risiken des Unfallersatzgeschäftes im Vergleich zu einer normalen Autovermietung abzudecken. Hinzuzurechnen sind au-

ßerdem die in diesem Fall erfolgten speziellen Vereinbarungen bezüglich Vollkasko, Zweitfahrer, Winterreifen sowie Zustellung und Abholung. Bei der Vergleichsrechnung nach der Schwacke-Liste ergibt sich ein höherer Betrag als der von der Klägerin geltend gemachte Gesamtbetrag.

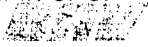
Bedenken gegen die Anwendung der Schwacke-Liste bestehen nicht. Die Schwacke-Liste deckt eine erhebliche Bandbreite an unterschiedlichen Preisen ab. Soweit die Beklagten die Erhebung von Dr. Zinn und den Fraunhofer Marktpreis-Spiegel angeführt haben, ergibt sich nicht, inwiefern die Untersuchungen sich auf den vorliegenden Fall auswirken. Auch die Auszüge aus dem Marktpreisspiegel Mietwagen für das Postleitzahlengebiet 59 (Interneterhebung) und die Übersicht für das Postleitzahlengebiet 5 (telefonische Erhebung) wirken sich im vorliegenden Fall nicht aus. Es gibt erhebliche Unterschiede zwischen dem Postleitzahlengebiet 5 (Stadt Köln) und dem ländlichen Bereich im Sauerland. In Großstädten gibt es erheblich mehr Konkurrenzangebote, während im ländlichen Bereich eine andere Struktur gegeben ist. Die Angemessenheit der Preise wird auch nicht durch das vorgelegte Angebot der Firma AVIS Autovermietung vom 26.06.2008 in Frage gestellt. Entscheidend ist nicht die Preisgestaltung im Juni 2008, sondern zum Mietzeitpunkt im Februar 2008.

Die Zedentin hat nicht gegen ihre Schadensminderungspflicht gemäß § 254 BGB verstoßen, weil sie unstreitig keine Erkundigungen über günstigere Tarife eingeholt hat. Die Zedentin hatte ihrer Werkstatt gesagt, sie brauche ein Auto, weil sie am nächsten Tag zwei Termine habe, davon den ersten um 9:00 Uhr, und auch ihr Kind vom Kindergarten im Nachbarort abholen müsse. In dieser Situation konnte man von der Zedentin, die über keinen Internetanschluss verfügte, nicht erwarten, dass sie zunächst Marktforschung betrieb.

Ein Abzug für ersparte Eigenaufwendungen ist nicht vorzunehmen, da die Zedentin einen Mietwagen der nächst niedrigeren Preisstufe angemietet hatte. Ihr Fahrzeug Mondeo gehörte zur Fahrzeuggruppe 6, angemietet war ein Fahrzeug der Gruppe 5.

Die Kosten für einen Zweitfahrer waren erforderlich, da die Zedentin und ihr Ehemann das Auto benötigten. Die Zeugin [REDACTED] hat erklärt, fast jeden Tag, wenn ihr Mann von der Arbeit gekommen sei, seien sie losgefahren auf der Suche nach einem Ersatzwagen für das verunfallte Fahrzeug.

Da die Zedentin kein Fahrzeug zur Verfügung hatte und in einem kleinen Dorf wohnt, waren Zustellung und Abholung des Fahrzeugs erforderlich. Auch die Kosten der Vollkaskoversicherung sind von den Beklagten zu begleichen, da die Zedentin ein schutzwürdiges Interesse daran hatte, im Falle eines Unfalls nicht selber für die Beschädigung des gemieteten Fahrzeugs aufkommen zu müssen. Die Ausstattung des Mietfahrzeugs mit Winterreifen bedeutet höhere Kosten für den Vermieter, diese Kosten kann er erstattet verlangen.


Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obentrautstr. 16-18 · 10963 Berlin

Da die von der Klägerin geltend gemachten Kosten niedriger sind als die durch die Vergleichsrechnung gemäß der Schwacke-Liste entstandenen Kosten, bestehen keine Bedenken gegen die Höhe der Klageforderung.

Die Beklagten sind mit ihrer Zahlungsverpflichtung in Verzug geraten und sind daher zur Zahlung von Verzugszinsen und der erforderlichen Anwaltskosten verpflichtet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf 8 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz, sondern nur auf 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Der Zedentin steht nur ein Zinsanspruch von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu, auf Grund der Abtretung hat die Klägerin keinen Anspruch auf den erhöhten Zinssatz des § 288 Abs. 2 BGB. Die Klägerin fordert zu Recht die Begleichung der Anwaltskosten in Höhe von 155,30 €. Es ist von den Beklagten nicht bestritten worden, dass die Klägerin die vorgerichtlichen Gebühren ihres Prozessbevollmächtigten gezahlt hat.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 92 Abs. 2, 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

Meinecke